



## KINDERGARTENORDNUNG UND ALTERSERWEITERTE SCHULKINDGRUPPE

Der Kindergarten ist eine Einrichtung, die zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch hiezu vorschriftsmäßig befähigten Personal (Kindergartenpädagoginnen) bestimmt ist.

### 1) AUFGABE DES KINDERGARTENS:

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Familienerziehung der Kinder zu unterstützen, zu ergänzen und die soziale Integration behinderter Kinder zu fördern. Er hat hierbei durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung, insbesondere durch Spiel, die erzieherische Wirkungen einer Gemeinschaft gleichartiger zu bieten, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden sittlichen, religiösen und sozialen Bildung beizutragen sowie nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichts die Schulfähigkeit der Kinder zu fördern. Seine vielseitigen Aufgaben können nur dann voll erfüllt werden, wenn die Eltern zur Zusammenarbeit mit dem Kindergartenpädagogen bereit sind.

### 2) ANMELDUNG:

Bei der Kindergartenleiterin:

Vorlage von Geburtsurkunde, Impfzeugnis und Gesundheitszeugnis des Kindes.

### REIHENFOLGE FÜR DIE AUFNAHME DER KINDERGARTENKINDER:

- Kinder, die ihrem Alter nach dem Schuleintritt am nächsten stehen;
- Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen erhöhten Förderbedarf die Ermöglichung des Kindergartenbesuches geboten erscheint;
- Kinder, die selbst schon bisher den betreffenden Kindergarten besucht haben oder deren Geschwister;

### REIHENFOLGE FÜR DIE AUFNAHME DER SCHULKINDER:

- Kinder mit alleinerziehendem Elternteil;
- Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind;
- Kinder, bei denen aus sozialen Gründen die Ermöglichung des Besuches der alterserweiterten Kindergartengruppe geboten erscheint;
- Kinder der 1. und 2. Klasse der Volksschule werden den Kindern der 3. und 4. Klasse Volksschule vorgezogen;

### AUFNAHME BEHINDERTER KINDER:

Voraussetzung: Psychologische Stellungnahme der Familien- und Erziehungsberatung ;

### AUSSCHLUSS VOM WEITEREN BESUCH DES KINDERGARTENS:

- Kinder, bei denen aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch des Kindergartens einer Schädigung der übrigen Kinder oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist;
- wenn die Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt unterlassen;
- wenn das Kind ohne hinreichenden Grund länger als zwei Wochen oder wiederholt den Kindergarten fernbleibt.

### 3) BETRIEBSZEITEN UND KINDERGARTENFERIEN:

#### 3.1) Betriebszeiten:

##### a) REGELKINDERGARTEN:

- Montag bis Freitag von 7.00 bis 13.00 Uhr (halbtags)
- Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 17.00 Uhr (ganztags)

##### b) ALTERSERWEITERTE KINDERGARTENGRUPPE:

- Montag bis Donnerstag von 11.15 bis 17.00 Uhr

Zeit für das Bringen der Kinder: 7.00 Uhr bis **spätestens 8.30 Uhr**

Zeit für die Abholung der Kinder:

Montag bis Freitag (halbtags) 11.30 bis 13.00 Uhr

Montag bis Donnerstag (ganztags) 15.00 bis 17.00 Uhr

### 3.2) Betriebsfreie Zeiten:

Feiertage, 2. November, Weihnachts- und Osterferien der allgemein bildenden Pflichtschulen.

### 3.3) Sommerferien:

Werden rechtzeitig bekannt gegeben! (August bis Schulbeginn)

## 4) ELTERNINFORMATIONEN UND ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN:

- a) Elternabende mindestens dreimal jährlich;
- b) persönliche Aussprache mit der Kindergartenleiterin oder der gruppenführenden Kindergartenpädagogin nach Vereinbarung.

Telefonische Sprechzeiten mit der Kindergartenleiterin:

Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr  
12.00Uhr bis 13.00 Uhr

## 5) KINDERGARTENBEITRAG:

Kindergartenbeitrag monatlich: 10mal jährlich (ab 01.09. des Kindergartenjahres)

➤ für 1 Kind ganztags - 5 Tage	€ 87,00	inkl. MWSt
➤ für jedes weitere Kind aus der Familie - ganztags 5 Tage	€ 53,00	inkl. MWSt
➤ für 1 Kind ganztags - 3 Tage	€ 52,00	inkl. MWSt
➤ für jedes weitere Kind aus der Familie - ganztags 3 Tage	€ 32,00	inkl. MWSt
➤ für 1 Kinde ganztags 2 Tage	€ 35,00	inkl. MWSt
➤ für jedes weitere Kind aus der Familie - ganztags 2 Tage	€ 21,00	inkl. MWSt
➤ für 1 Kind halbtags - 5 Tage	€ 60,00	inkl. MWSt
➤ für jedes weitere Kind aus der Familie - halbtags 5 Tage	€ 37,00	inkl. MWSt
➤ für 1 Kind halbtags - 3 Tage	€ 36,00	inkl. MWSt
➤ für jedes weitere Kind aus der Familie - halbtags 3 Tage	€ 22,00	inkl. MWSt
➤ für 1 Kind halbtags - 2 Tage	€ 24,00	inkl. MWSt
➤ für jedes weitere Kind aus der Familie - halbtags 2 Tage	€ 15,00	inkl. MWSt
➤ Schülerkinderbetreuung - 4 Tage	€ 80,00	inkl. MWSt
➤ für jedes weitere Kind aus der Familie - 4 Tage	€ 49,00	inkl. MWSt
➤ Schülerkinderbetreuung - 2 Tage	€ 40,00	inkl. MWSt
➤ für jedes weitere Kind aus der Familie - 2 Tage	€ 25,00	inkl. MWSt

Essensbeitrag pro Mahlzeit Kindergartenkinder: € 2,50 inkl. MWSt

Essensbeitrag pro Mahlzeit Schulkinder: € 3,00 inkl. MWSt

Die Vorschreibung des Kindergartenbeitrages erfolgt durch die Gemeinde.

## 6) KINDERGARTENBESUCH:

Der Kindergartenbesuch soll regelmäßig erfolgen.

## 7) ABMELDEN VOM KINDERGARTENBESUCH:

Auch während des Kindergartenjahres möglich und zwar vier Wochen vorher.

Ab Mitte eines Kalendermonates kommt ein Verzicht des Rechtsträgers auf die Einhebung des Kindergartenbeitrages nur in besonders begründeten Fällen in Betracht. Im Allgemeinen erfolgt keine Erstattung eines Teiles des bereits geleisteten Kindergartenbeitrages.

### 8) INFEKTIONSKRANKHEITEN:

Sofortige Meldung an die Kindergartenleiterin bei Auftreten einer solchen Krankheit. Der Weiterbesuch des Kindergartens ist untersagt. Bei Verdacht auf eine Infektionskrankheit soll das Kind den Kindergarten nicht besuchen.

### 9) SONSTIGE ABWESENHEIT DES KINDES:

Ist der Kindergartenleiterin innerhalb von drei Tagen zu melden. Bleibt ein Kind ohne Angabe fern, wird der Kindergartenplatz anderweitig vergeben.

### 10) AUFSICHTSPFLICHT DER KINDERGARTENPÄDAGOGINNEN, ASSISTENTINNEN UND HELFERINNEN:

- a) Beginn: Mit der Übergabe des Kindes in die Obhut einer Betreuungsperson;
- b) Ende: Mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder vom Kindergarten von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abgeholt werden.
- c) Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der dem Kindergarten gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut einer Betreuungsperson stehen.
- d) Die Berechtigung für das Abholen der Kinder durch eine andere Person als die Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten ist durch eine schriftliche Einverständniserklärung nachzuweisen. Eine solche Person muss selbstverständlich geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind wirksam auszuüben. Personen unter 16 Jahren sind nicht befugt.
- e) Die Beförderung wird von einem durch den Rechtsträger beauftragten berechtigten Unternehmer durchgeführt. Die Kinder sind pünktlich bei den angegebenen Haltestellen von den in Punkt 10 d bezeichneten Personen zu bringen bzw. abzuholen.

AUF DIE BEKANNTMACHUNG AN DER ANSCHLAGTAFEL UND IN DEN ELTERNBRIEFEN WIRD BESONDERS AUFMERKSAM GEMACHT.

Der Bürgermeister

Alois Gadenstätter e.h.

**Adresse:** Gemeindecindergarten, Urchen 19, 5761 Maria Alm; Tel. und Fax 06584/7479;

E-Mail: [kindergarten@maria-alm.at](mailto:kindergarten@maria-alm.at)

**Rechtsträger des Kindergartens:** Gemeinde Maria Alm, Am Gemeindeplatz 3, 5761 Maria Alm; Tel.: 06584/7705,

E-Mail: [gemeinde@maria-alm.at](mailto:gemeinde@maria-alm.at)

**Notizen:**